## **> EXPERTENTIPP**

Rechtsanwältin

## Lisa Schuhmacher



## Kostenübernahme für Hörgeräte

Sie sind schwerhörig und möchten dies ändern? Grämen Sie sich nicht, das Problem der Schwerhörigkeit ist in Deutschland weit verbreitet. Sollten Sie zur Verbesserung dieses Zustandes den Einsatz eines Hörgerätes in Betracht ziehen, stellt sich die Frage, von wem und in welchem Umfang die Kosten hierfür übernommen werden.

Die Krankenkassen sind gesetzlich dazu verpflichtet, für die Kosten der Hörgeräte und Hörhilfen zumindest anteilig aufzukommen, sofern diese aus medizinischer Sicht notwendig sind. Dieser Anspruch umfasst neben der Anpassung und dem Testen auch die Reparatur der Geräte. Hierbei gelten Festbeträge, bis zu denen die Krankenkassen die Kosten für ein verordnetes Hilfsmittel übernehmen.

Voraussetzung des Anspruchs ist, neben dem Antrag, eine ohrenärztliche Verordnung einer Hörhilfe, die von einem Hals-Nasen-Ohrenarzt ausgestellt wird. Auch für den Fall des Verlusts des Hörgerätes besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme. Dies wurde vom SG Speyer mit aktuellem Urteil vom 19.02.2021, Az.: S 19 KR 679/19 entschieden.

Tipp: Sofern man sich aus medizinischen Gründen gegen ein Kassengerät und für ein, nicht aufzahlungsfreies, Gerät entscheidet, sollte immer an einen Antrag auf Übernahme der Mehrkosten gedacht werden. In begründeten Einzelfällen kann dies erfolgsversprechend realisiert werden.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Lisa Schuhmacher

Dingeldein Rechtsanwälte Bickenbach Tel. (06257) 86950 www.dingeldein.de